

Inhaltsverzeichnis

Straßenbenennung

- Welserplatz

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- Josef-Priller-Str. 25
- Columbusstr. 2-4
- Karlsbader Str. 15 ½ + 15
- Karlsbader Str. 15
- Radauangerstr. 1
- Neuburger Str. 96
- Immelmannstr. 3 – 13
- Mulzerstr. 26-30
- Promenadestr. 14
- Thomastr. 9, 9a, 9b, 9c, 9d
- Hirblinger Str.

*Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A
Übernahme und Verwertung von Altholz aus der Sperrmüllsammlung*

*Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Herstellung des unterirdischen Regenüberlaufbeckens RÜB 053 Peißenbergstraße*

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Augsburger Christkindlesmarktes 2011

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

- Nr. 3406119986

*Berichtigungsverordnung zur Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte
und –bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen in der Stadt Augsburg
(Taxi-Tarifordnung) (Amtsblatt Nummer 41/42, vom 21. Oktober 2011, Seite 187)
vom 27.10.2011*

Straßenbenennung

1 Anlage (Lageplan)

Mit Stadtratsbeschluss vom 29.09.2011 (Drucksache-Nr. 11/00437) erfolgte eine Straßenbenennung für die Freifläche in der Fußgängerzone an der Einmündung von „Unter dem Bogen“ in die „Annastraße“.

Die künftige Straßenbezeichnung lautet:

Welserplatz

Straßenschlüssel:	09894
Flurkarte:	N.W. 12.22.23
Postleitzahl:	86150
Stadtbezirk:	2
Planquadrat:	K 8

Begründung:

Vorschlag der Regio Augsburg Tourismus GmbH vom 27.04.2011

Die **Patrizier- und Kaufmannsfamilie Welser** hat Augsburg über Jahrhunderte stark geprägt. Das Jahr 2011 gilt als „Welserjahr“, denn Bartholomäus (V.) Welser, als der bedeutendste Herrherr in der Familiengeschichte, verstarb vor 450 Jahren.

Die einzige Augsburger Straßenbenennung nach den Welsern bezieht sich auf Philippine Welser. Der Familie als solches wurde noch keine Straße gewidmet. Auch bei anderen amtlichen und halbamtlichen Bezeichnungen, wie Schulen oder Brücken, ist die Familie Welser kaum vertreten.

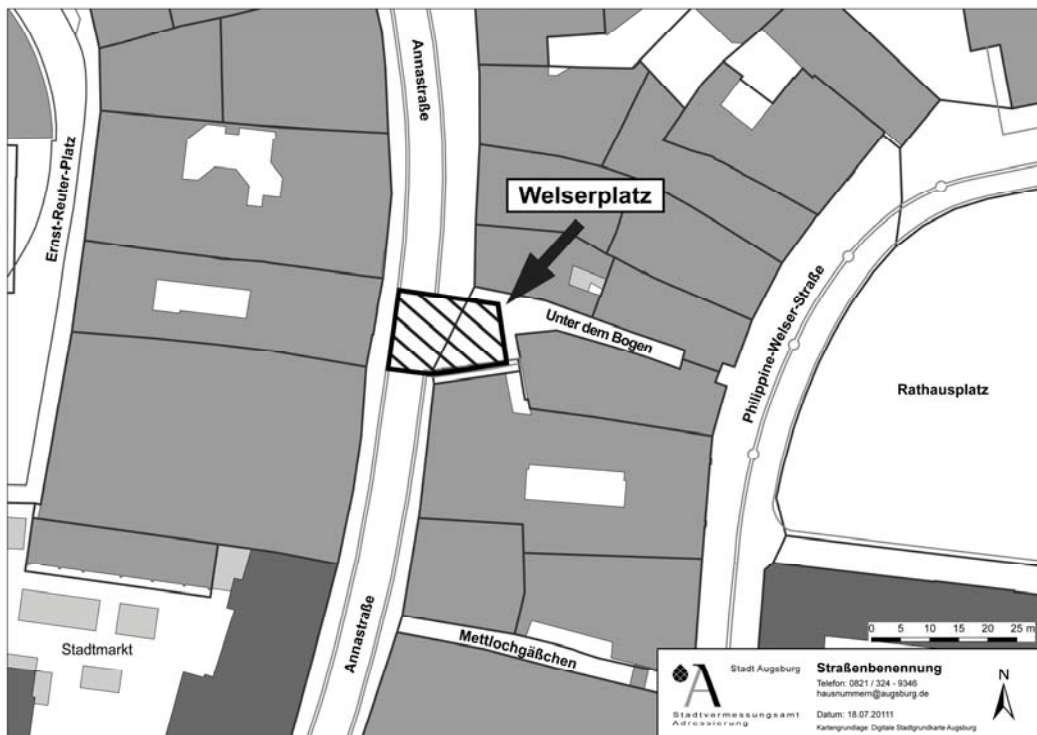
Die vorgeschlagene Freifläche wird bei der anstehenden Sanierung der Fußgängerzone zu einem attraktiven Aufenthaltsbereich aufgewertet.

Die Nachfahren der einstigen Patrizier- und Kaufmannsfamilie Welser mit Sitz auf Schloss Neunhof in Lauf an der Pegnitz haben ihre Zustimmung zu dieser Straßenbenennung erteilt.

Adressänderungen werden nicht notwendig.

gez.

Matzke
Amtsleiter
Geodatenamt



Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.11.2011 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2011-547-2
 Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes mit 152 Studentenwohnungen
 Änderungen: EG Foyer u. Kellergeschoß –Tektur zu BA-2009-722-2-
 Baugrundstück: Josef-Priller-Str. 25
 Flur Nr.: 5350/152, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.11.2011 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2011-676-2
 Bauvorhaben: Anbau von Balkonen
 Baugrundstück: Columbusstr. 2-4
 Flur Nr.: 437/286, Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.11.2011 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2011-364-1
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Fitnessräumen zu Wohnungen
 Baugrundstück: Karlsbader Str. 15 1/2 + 15
 Flur Nr.: 761/152, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.11.2011 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2011-365-1
 Bauvorhaben: Wiederinbetriebnahme des Bistro-und Saunabetriebes
 Baugrundstück: Karlsbader Str. 15
 Flur Nr.: 761/152, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.11.2011 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2011-708-2
 Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Anbau und Garage
 Baugrundstück: Radauangerstr. 1
 Flur Nr.: 2129/12, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weiler, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.11.2011 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2011-499-1
 Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage
 Baugrundstück: Neuburger Str. 96
 Flur Nr.: 178, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.11.2011 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2011-626-2
 Bauvorhaben: Energetische Sanierung und Balkonanbau Immelmannstr. 3 - 13, Mulzerstr. 29, Alter Postweg 42
 Baugrundstück: Immelmannstr. 3 - 13
 Flur Nr.: 5297/6, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.11.2011 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2011-627-2
 Bauvorhaben: Energetische Sanierung und Balkonanbau
 Baugrundstück: Mulzerstr. 26-30
 Flur Nr.: 5297/7, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.11.2011 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2011-617-2
 Bauvorhaben: Neubau eines Seniorenwohnheims
 Baugrundstück: Promenadestr. 14
 Flur Nr.: 318/5, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weiler, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.11.2011 folgenden Baugenehmigungsbescheide erlassen

Aktenzeichen: 630-BA-2011-603-2, 630-BA-2011-604-2, 630-BA-2011-605-2,
 630-BA-2011-606-2, 630-BA-2011-607-2
 Bauvorhaben: Neubau von 5 Reihenhäusern mit Garagen
 Baugrundstück: Thomastr. 9, 9 a, 9 b, 9 c, 9 d
 Flur Nr.: 126 Tfl., Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.11.2011 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2011-57-1
 Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten
 Baugrundstück: Hirblinger Str.
 Flur Nr.: 754, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schier, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A Übernahme und Verwertung von Altholz aus der Sperrmüllsammlung

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 548, 86150 Augsburg, Tel: 0821 324-3087/-3088, Fax: 0821 324-3084, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A; Vergabenummer: 700 11 06
- c) schriftlich, per Fax oder per E-Mail – siehe a), oder elektronisch unter www.ava-online.de
- d) Übernahme und Verwertung von Altholz aus der Sperrmüllsammlung
- e) nein
- f) nein
- g) April 2012
- h) siehe a)
- i) Angebotsfrist: 18.11.2011, Bindefrist: bis 06.12.2011
- j) keine
- k) gem. Verdingungsunterlagen
- l) gem. Verdingungsunterlagen
- m) entfällt
- n) gem. Leistungsverzeichnis

Stadt Augsburg - Referat 6 -

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Herstellung des unterirdischen Regenüberlaufbeckens RÜB 053 Peißenbergstraße

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, Tel. 0821 324-4605, Fax 0821 324-3084, vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Augsburg
- f) Herstellung des unterirdischen Regenüberlaufbeckens RÜB 053 Peißenbergstraße
- Beckennutzvolumen ca. 1.100 m³
- Spundwandarbeiten ca. 2.500 m², Baugrubentiefe bis 11,20 m, Becken- und Kanalaushub ca. 8.000 m³, Stahlbetonarbeiten ca. 1.000 m³, Kanal DN 1400 ca. 20 m, 2 Verbindungsbauwerke
- h) keine Lose

- i) März 2012 bis Mai 2013
- j) Nebenangebote sind zugelassen
- k) www.ava-online.de, Verg.Nr. 661 11 S 09 01 ab dem 12.12.2011
- n) 01.02.2012, 10 Uhr
- o) wie a) oder über www.ava-online.de
- p) Deutsch
- q) Mittwoch, 01.02.2012, 10:00 Uhr, Ort wie a), Bieter bzw. deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft
- u) Nachweis gem. VOB/A § 6 Nr. 3
- v) 08.03.2012
- w) Vergabeprüfstelle i. S. v. § 21 VOB/A ist die VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg – Referat 6 –

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Fachbereich Friedhofswesen, gibt gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofssatzung vom 22.12.2010 (ABl. S. 249) bekannt, dass **mit Ablauf des 31.12.2011** die Ruhefristen der Reihengräber und Reihenumengräber der im Jahre 2001 bestatteten erwachsenen Personen und der im Jahre 2007 bestatteten Kinder (bis 6 Jahre) in den folgenden städtischen Friedhöfen enden:

- Westfriedhof
- Nordfriedhof
- Alter und Neuer Ostfriedhof
- Gögginger Friedhof
- Alter und Neuer Haunstetter Friedhof

Die Hinterbliebenen werden gebeten, Denkzeichen, Ausstattungsgegenstände und Pflanzen von den Gräbern nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen.

Werden diese Gegenstände innerhalb von drei Monaten nicht entfernt, verwertet sie das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen entschädigungslos.

Stadt Augsburg
 Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen
 Abt. Friedhofswesen

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Augsburger Christkindlesmarktes 2011

Der Augsburger Christkindlesmarkt findet heuer vom 21.11.2011 bis 24.12.2011 statt. Um einen möglichst gefahrlosen Ablauf der Eröffnungsveranstaltung am 21.11.2011 von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr und der übrigen im Rahmen des Christkindlesmarktes jeweils freitags, samstags und sonntags von 17:40 bis 18:30 Uhr stattfindenden Darbietungen, sowie der Abschlussveranstaltung am 23. Dezember von 18:40 bis 19:30 Uhr zu ermöglichen, wird der Straßenzug Rathausplatz - Maximilianstraße (zwischen Perlachberg und Moritzplatz) zu diesen Zeiten für den gesamten Fahrverkehr gesperrt.

Erfahrungsgemäß muss in der Vorweihnachtszeit, insbesondere an den verkaufsoffenen Samstagen, mit einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen in der Innenstadt gerechnet werden. Hinzu kommt, dass im Innenstadtbereich lediglich Kurzzeitparkplätze zur Verfügung stehen und mit erheblichen Parkproblemen zu rechnen ist.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg empfiehlt daher allen Innenstadtbesuchern, ihre Kraftfahrzeuge zu Hause zu lassen oder diese auf den ausgewiesenen Park&Ride-Plätzen abzustellen und die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
 Sachbearbeiter: Herr Sirch
 Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
 Tiefbauamt
 Abt. Straßenverkehr

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Das Aufgebot des zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches der Stadtparkasse Augsburg wurde aufgrund Art. 36 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum BGB erlassen. Die Veröffentlichung dieses Aufgebotes erfolgte im Amtsblatt der Stadt Augsburg und durch Aushang im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg auf die Dauer von drei Monaten.

Die Sparkasse erklärt, das nachbezeichnete Sparkassenbuch nach Ablauf der vorgeschriebenen Bekanntgabefrist für kraftlos.

- Nr. 3406119986

Stadtparkasse Augsburg

**Wiederholung der amtlichen Bekanntmachung entsprechend Art. 51 LStVG (Gesetz über das Landesstrafrecht und das
Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, (BayRS 2011-2-I) geändert
durch Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), zuletzt geändert am 12. April 2010 (GVBl S. 169))
zur Druckfehlerberichtigung im Amtsblatt Nr. 44 vom 04. November 2011:**

**Berichtigungsverordnung zur Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte
und –bedingungen für die Beförderung
von Personen mit Taxen in der Stadt Augsburg
(Taxi-Tarifordnung) (Amtsblatt Nummer 41/42, vom 21. Oktober 2011, Seite 187)
vom 27.10.2011**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 5.4.2011 (BGBl. I S. 554) und § 31 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch 15. Verordnung vom 15.10.2010, (GVBl. S. 717) erlässt die Stadt Augsburg folgende

Berichtigungsverordnung:

§ 1

§ 1 der Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen in der Stadt Augsburg (Taxi-Tarifordnung) vom 11. Oktober 2011 erhält folgende berichtigte Fassung:

„§ 2 Abs. 4 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen in der Stadt Augsburg (Taxi-Tarifordnung) vom 29.08.2001 (Amtsblatt S. 228), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 24.10.2008 (Amtsblatt S. 279) wird wie folgt neu gefasst:

- | | | |
|-----|---|----------------|
| (4) | Zuschläge | |
| | a) Gepäck | |
| | Normal übliches Gepäck | kein Zuschlag |
| | Sperriges Gepäck | 2,50 € |
| | b) ausdrückliche Anforderung eines Kombinationskraftwagens
(5 und 6 Fahrgäste) oder Einsatz eines solchen bei Bedarf | 2,50 € |
| | c) ausdrückliche Anforderung eines Großraum-Taxis
(7 und 8 Fahrgäste) oder Einsatz eines solchen bei Bedarf | 5,00 € |
| | d) Tiere | kein Zuschlag |
| | e) Rollstuhl | kein Zuschlag“ |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30.11.2011 in Kraft.

Augsburg, 27.10.2011

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die hiermit berichtigte Änderungsverordnung vom 11.10.2011 (Amtsblatt Nummer 41/42, vom 21. Oktober 2011, Seite 187) tritt am 01.12.2011 in Kraft